

Niederrhein University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Hochschule Niederrhein

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld am 10. Mai 2005

Nr. 4

<u>Inhalt</u>

Studienordnung für den Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Südwestfalen, Abteilung Hagen, an der Fachhochschule Bielefeld und an der Hochschule Niederrhein, Abteilung Mönchengladbach vom 1. September 2004

STUDIENORDNUNG (StO)

für den

Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht,

an der Fachhochschule Südwestfalen, Abteilung Hagen, an der Fachhochschule Bielefeld und an der Hochschule Niederrhein, Abteilung Mönchengladbach vom 1. September 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752) haben die Fachhochschulen Südwestfalen, Bielefeld und Niederrhein für den Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht, die folgende gemeinsame Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§	1	Aufgaben und Rechtsgrundlagen	2
§	2	Studienziele und Studienabschluss	2
§	3	Studienvoraussetzungen	2
§	4	Beurlaubung, Exmatrikulation; Zweit- und Gasthörer	2
§	5	Studienbeginn, Studienumfang	3
§	6	Gliederung des Studiums, Studienplan	3
§	7	Arten des Lehrangebots	3
§	8	Formen der Lehrveranstaltungen	4
§	9	Studienaufbau und Organisation	5
§	10	Studienberatung	5
§	11	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung	5
A i	nlage 1:	Studienvoraussetzungen und besondere Einschreibungsvoraussetzungen	
A	nlage 2:	Studienplan (Curriculum)	
A	nlage 3:	Präsenzanteile	
A	nlage 4:	Beschreibung der Prüfungsfächer	

§ 1 Aufgaben und Rechtsgrundlagen

- (1) Die Studienordnung soll den Studierenden eine wirkungsvolle und zeitsparende Gestaltung des Studiums ermöglichen. Sie regelt den inhaltlichen und organisatorischen Studienablauf, soweit dieser nicht in der Diplomprüfungsordnung (DPO) festgelegt ist.
- (2) Rechtsgrundlagen dieser Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung sind:
 - 1. das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752).
 - 2. die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Verbundstudiengang an der Fachhochschule Südwestfalen, Abteilung Hagen, an der Fachhochschule Bielefeld und der Hochschule Niederrhein, Abt. Mönchengladbach vom 1. September 2004.

§ 2 Studienziele und Studienabschluss

- (1) Der Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht, richtet sich in seiner modellhaften Kombination von Selbststudienabschnitten und Präsenzphasen insbesondere an die Gruppe der Berufstätigen. Über die Einbindung von Fernstudienelementen soll bei Beibehaltung des Praxisbezugs im Fachhochschulstudium die Möglichkeit des berufsbegleitenden Studiums geschaffen werden. Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Berücksichtigung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) der oder dem Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres oder seines Studienfaches vermitteln und sie oder ihn befähigen, problemorientierte Methoden bei der Analyse betrieblicher Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge wie z. B. die optimale Auswahl und die wirtschaftliche Verwertung der Erkenntnisse zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der oder des Studierenden entwickeln und sie oder ihn auf die Diplomprüfung vorbereiten.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Die Studienvoraussetzungen ergeben sich aus § 3 DPO und aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Studienordnung ist.

§ 4 Einschreibung, Beurlaubung, Exmatrikulation; Zweit- und Gasthörer

(1) Die Studierenden entscheiden, bei welcher der kooperierenden Hochschulen sie im Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht, eingeschrieben werden wollen. Sie werden durch die Einschreibung Mitglieder dieser Hochschule.

(2) Die Zulassung, Einschreibung, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation sowie die Zulassung von Zweit- und Gasthörerinnen und -hörern wird durch die Einschreibungsordnungen der Fachhochschule Südwestfalen, der Fachhochschule Bielefeld und der Hochschule Niederrhein geregelt.

§ 5 Studienbeginn, Studienumfang

- (1) Die Erstimmatrikulation erfolgt jeweils nur zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit 10 Semester.
- (3) Das Gesamtstudienvolumen beläuft sich auf 140 Semesterwochenstunden (SWS). Hiervon entfallen 130 SWS auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich und 10 SWS auf den Wahlbereich.

§ 6 Gliederung des Studiums, Studienplan

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das die ersten fünf Fachsemester umfasst und mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium, das die folgenden fünf Fachsemester beinhaltet und mit der Diplomprüfung abschließt.
- (2) Im Verlauf des Studiums sind Fachprüfungen abzulegen und studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen zu erbringen. Die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen werden in der Regel zu dem Zeitpunkt abgelegt, in dem das Fach im Studium abgeschlossen wird. Die Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des 9. Semesters ausgegeben.
- (3) Der Studienplan für den Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht (Anlage 2), ist eine Empfehlung für die Studierenden. Er ist so gestaltet, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.

§ 7 Art des Lehrangebotes

- (1) Im notwendigen Lehrangebot (§ 4 Abs. 1 DPO) sind Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer enthalten. Es beträgt 140 Semesterwochenstunden. Die inhaltliche Beschreibung aller Prüfungsfächer enthält die beigefügte Anlage 4.
- (2) Die Pflichtfächer sind aus Anlage 2, die Bestandteil der Studienordnung ist, ersichtlich. Sie werden durch Fachprüfungen (FP), Leistungsnachweise (LN) oder Teilnahmebescheinigungen (T) abgeschlossen.
- (3) Wahlpflichtfächer sind Fächer und Fächerpaare (Schwerpunktfächer) aus Wahlbereichen, die als Fachprüfungsfächer gewählt werden können. Die möglichen Wahlpflichtfächer sind in der beigefügten Anlage 2 aufgeführt. Die Auswahlmöglichkeit ergibt sich aus dem jeweilig aktuellen Studienangebot.

- (4) Darüber hinaus wird empfohlen, im Umfang von 10 Semesterwochenstunden Wahlfächer (ggf. als Zusatzfächer) zu studieren.
- (5) Wahlfächer sind Fächer, die über das notwendige Lehrangebot hinaus studiert und
 - 1. aus dem Lehrangebot des Verbundstudienganges Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht (s. Anlage 2) und
 - 2. aus dem weiteren Lehrangebot der jeweiligen Fachhochschule, insbesondere dem Lehrangebot des grundständigen Präsenzstudienganges Wirtschaft, ausgewählt werden.

Sie dienen der fachlichen und außerfachlichen Abrundung und Ergänzung der Studieninhalte nach der individuellen Neigung der Studierenden.

(6) Zusatzfächer (§ 30 DPO) sind Wahlfächer, in denen sich die Studierenden einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Fachprüfung wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Studierenden mehr als die vorgeschriebenen Wahlpflichtfächer auswählen und durch eine Fachprüfung abschließen. In diesem Fall gilt die zuerst abgelegte Fachprüfung als die vorgeschriebene Prüfung, es sei denn, dass die Studierenden vor der entsprechenden Prüfung etwas anderes bestimmt haben.

§ 8 Formen der Lehrveranstaltungen

- In der Vorlesung gibt die oder der Lehrende eine zusammenhängende Darstellung des Stoffs und vermittelt Fakten und Methoden des Lehrgebietes. Die Vorlesung wird im Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht vollständig durch Selbststudienmaterialien ersetzt.
- Im Seminar werden unter der Leitung der oder des Lehrenden Fakten, Erkenntnisse und komplexe Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion durch die Studierenden erarbeitet.
- In der Übung werden unter der Leitung der oder des Lehrenden die Lehrstoffe und ihre Zusammenhänge sowie ihre Anwendung auf Fälle aus der Praxis systematisch durchgearbeitet. Dabei gibt die oder der Lehrende im allgemeinen eine Einführung, stellt die Aufgaben und gibt Lösungshilfen, während die Studierenden selbständig die Aufgaben einzeln oder in Gruppen in enger Rückkopplung mit der oder dem Lehrenden lösen.
- Im **Praktikum** werden die im betreffenden Lehrgebiet erworbenen Kenntnisse durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben vertieft. Während die oder der Lehrende die Studierenden anleitet und die Lehrveranstaltung überwacht, führen die Studierenden praktische Arbeiten und Versuche durch und werten die Ergebnisse aus.

Planmäßige Veranstaltungen können durch Fachvorträge, Studienfahrten und Exkursionen ergänzt werden.

§ 9 Organisation des Lehrangebots, Lernbriefe

- (1) Die Studieninhalte werden zu 70 % über Selbststudienmedien vermittelt. 30 % werden über Präsenzveranstaltungen abgedeckt.
- (2) Für den Studienerfolg ist die kontinuierliche Arbeit mit den Selbstudienmaterialien und die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen notwendig.
- (3) Lernbriefe sollen die Aneignung des Lernstoffes im Selbststudium erleichtern. In die Lernbriefe werden u.a. Übungsaufgaben, Selbstkontrollaufgaben und Literaturhinweise aufgenommen, die sowohl der Vertiefung des Stoffes als auch der Kontrolle des Studienerfolgs dienen.

§ 10 Studienberatung

Für die Studienberatung gelten entsprechend § 83 HG folgende Zuständigkeiten und Beratungsmöglichkeiten:

- Einführungsberatung und Beratung während des Studiums: Über die Studienmöglichkeiten sowie Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums im Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht, wird in Informationsveranstaltungen des Instituts für Verbundstudien der Fachhochschulen NRW informiert. Weiterhin informieren die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater, die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereichs. Professorinnen oder Professoren und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss des Fachbereichs unterstützen die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende Fachberatung. In Prüfungsfragen stehen die/der Prüfungsbeauftragte (s. § 6 Abs. 3 DPO) und das Prüfungssekretariat (s. § 6 Abs. 4 DPO) des jeweiligen Fachbereichs zur Verfügung.
- Auskunft über Weiter-, Ergänzungs- und Aufbaustudien erteilen das Studentensekretariat und der jeweilige Fachbereich.
- Die Berufsberatung erfolgt durch die Arbeitsämter und einschlägige Berufsorganisationen.
- Die Beratung bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten wird vom Institut für Verbundstudien, Bereich Hochschuldidaktik und Fernstudienentwicklung und von der Zentralen Studienberatungsstelle der jeweils zuständigen Hochschule durchgeführt.

Darüber hinaus wirken die studentischen Gremien der beteiligten Hochschulen im Rahmen der Selbstverwaltung bei der Beratung der Studierenden mit.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt für die Fachhochschulen Südwestfalen, Niederrhein und Bielefeld mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht vom 31. Mai 2000 (veröffentlicht an der Fachhochschule Bielefeld in den amtlichen Beklanntmachungen Nr. 29, Jahrgang 2000 in der Ausgabe vom 25.07.2000; veröffentlicht an der Fachhochschule Niederrhein in den amtlichen Bekanntmachungen 8/2000; veröffentlicht an der Fachhoch-

schule Südwestfalen in den amtlichen Bekanntmachungen Nr. 233 am 27.7.2000) außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.

- (2) Auf Studierende, die das Studium im Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht vor dem Wintersemester 2004/2005 aufgenommen haben, findet die Studienordnung für den Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht vom 31. Mai 2000 Anwendung, es sei denn sie beantragen unwiderruflich die Anwendung dieser Studienordnung.
- (3) Für Studierende, die keinen Antrag nach Absatz 2 gestellt und ihr Studium nicht bis zum 31. August 2010 abgeschlossen haben, gilt dann diese Studienordnung. Die bisherigen Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (4) Diese gemeinsame Studienordnung wird aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses für den Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht vom 6. April 2004 ausgefertigt. Sie wird in den amtlichen Bekanntmachungen der beteiligten Fachhochschulen veröffentlicht.

Hagen, den 17. Februar 2005 Bielefeld, den 16. März 2005 Krefeld, den 21. April 2005

Der Dekan des Fachbereichs
Technische Betriebswirtschaft
der Fachhochschule Südwestfalen

Bielefeld, den 16. März 2005

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaft
Wirtschaft
Wirtschaftswissenschaften der
Hochschule Niederrhein

Prof.-Des. Michael Grillo Prof. Dr. Axel Benning Prof. Dr. Wolf-Dieter Mangler

Anlage 1

zur Studienordnung des Verbundstudiengangs Betriebwirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht

Studienvoraussetzungen und besondere Einschreibungsvoraussetzungen; Einstufungsprüfung

1. Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule - QVO-FH vom 1. August 1988, GV. NW. S. 260, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.01.1991, GV. NW. S. 20).

2. Besondere Einschreibungsvoraussetzungen

2.1	Qualifikation	Besondere Einschreibungsvoraussetzungen

Fachoberschule

Typ Wirtschaft und Verwaltung keine

Fachoberschule anderen Typs 3 Monate Grundpraktikum

3 Monate Fachpraktikum

Gleichwertige Vorbildung 3 Monate Grundpraktikum

3 Monate Fachpraktikum

2.2 Nachweis:

Das Grundpraktikum ist stets vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Immatrikulation nachzuweisen. Das Fachpraktikum ist spätestens zu Beginn des 6. Semesters nachzuweisen.

2.3 Ausgestaltung des Praktikums:

Soweit die Praktika im kaufmännischen Bereich abgeleistet werden, müssen sie drei der nachstehend genannten Tätigkeitsfelder umfassen:

- Beschaffungswesen/Materialwirtschaft
- Fertigungsplanung/Organisation
- Rechnungswesen/Finanzwirtschaft
- Vertrieb/Marketing

Praktika im juristischen Bereich müssen Tätigkeiten aus einem der nachstehenden Aufgabenfelder betreffen:

- Personalmanagement
- Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung
- Unternehmensberatung
- Öffentliche Verwaltung
- Justiz/Rechtspflege

Es besteht auch die Möglichkeit, beide Bereiche zu kombinieren, wobei dann zwei Tätigkeitsfelder aus dem kaufmännischen und ein Tätigkeitsfeld aus dem juristischen Bereich nachgewiesen werden müssen. Über die Anerkennung von Tätigkeiten außerhalb der oben genannten Kataloge entscheidet die Hochschule im Einzelfall.

2.4 Auf das Grundpraktikum und das Fachpraktikum können einschlägige Berufs- und Ausbildungszeiten ganz oder teilweise angerechnet werden. Entsprechendes gilt für einschlägige Tätigkeiten in der Bundeswehr sowie im Zivil- und Entwicklungsdienst. Über die Anerkennung entscheidet die Hochschule im Einzelfall.

2. Einstufungsprüfung

Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach Nr. 1 können unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 HG zu einer Einstufungsprüfung und bei erfolgreichem Abschluss dieser Prüfung zum Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Verbundstudienganges Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht, zugelassen werden.

Studienplan für den Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht

Anlage 2 zur Studienordnung

		Seme	esterv	woche	nstun	den		1	l. Sem.			2. Se	em.		;	3. Sei	m.		4. S	em.		5.	Sem.		(6. Sem.	N.		7. Sen	1.		8. Se	em.		9.	Sem.		10. Sem.
Fächerbezeichnungen	Fach	v	s	Ü	P	Block	kum.	v s	Ü	P	v	S	Ü	P V	7 5	S	Ü P	v	s	Ü	P V	s	Ü	P	v s	s Ü	P	v	s t	j P	v	s	Ü P	v	S	Ü	P	
A. Recht 1. Bürgerliches Recht	10	6	_	4	-	36		2 -	. 2	-	2	-	1	- 2	2 -		1 -*																					
Wirtschaftsverwaltungsrecht	6	4	-	2	-													2	-	1	- 2	-	1	-*														U
Arbeitsrecht	4	2	-	2	-																2	-	2	_*														•
4. Handelsrecht	6	4	-	2	-									2	2 -		1 -	2	-	1	_**																	- -
Gesellschaftsrecht	4			2	-																				2 -	2	**											
Rechtliche Planungs- und Gestaltungstechniken ¹⁾	6	4	-	2	-																													4	-	2	_*	p _
B. Wirtschaft I. BWL						36																																0
Betriebl. Grundfunktionen	10	6	2	2	-			3 -	· 1	-	2	-	1	- 1	l 2	2	*	iok																_				_
2. Controlling	4	2		2	-																							2 -	- 2	_*	*							8
Betriebliches																																						20
Rechnungswesen	7			3	_			<u> </u>										2	-	1	- 2	-	2	_ 808														-
Wirtschaftsmathe ustatistik	8			4				2 -	2	-	2	-	2	_*																				#				•
Betriebliche Planungstechniken	3			1																								2 -	- 1	_ ==	*							ь
II. VWL	4	2	-	2	-													2	-	2	-+																	
C. Fächerübergreifende Qualifikationen 1. Wirtschaftsenglisch	8	4		_	4	26												1			1 1		_	1	1 -		1	1		1*								e i
Grundlagen der Informatik				2							2	_	1	1 -			1 1*				1 1			-	1 -		1	1		1	_							_
Technik wissenschaftlichen Arbeitens	0	-	-		_			1			2	-	1	1 -	_		1 1				-																	-
5. Technik wissenschafthenen Arbeitens	2	1	_	1	_																1	-1	-	_#														
Kommunikation u. Kooperation/ Streitvermeidung				1										2	2 -		1 1	#																				
5. Informations- u. Kommunikationssysteme	6			2																											4	-	2 -	*				
•		+			-			=						_				_			_										-			-				
D. Schwerpunktfächer 2)						24																																Auswahl
Personalmanagement <i>und</i>	6	4		2	-																				2 -	1	-	2	- 1	_8	2	-	1 -		-	1		zweier
Arbeitsrecht	6	4		2	-																				2 -	1	-	2	- 1	_3	2	-	1 -	- 2	-	1	_*	Fächerblöcke
2. Beschaffung / Absatz und	6			2																					2 -	1	-	2	- 1	_8	2	-	1 .	- 2	-	1		(jeweils ein
Internationales Wirtschaftsrecht	6	4			_																				2 -	1	-	2	- 1	_8	2	-	1 -		-	1		Fächerblock
Rechnungswesen / Steuern und Steuerrecht	6	4		2																					2 -	1	-	2	- 1 - 1	_8	2	-	1 -	- 2	-	1		
Sieuerrecht	O	4	-	2	-																				۷ -	1	-	2	- 1	-"		-		- 2	-	1		im 6. und im 8. Semester)
	8	1.			-	0																									1			+				o. semester)
E. Wahlpflichtfächer 3)	0	4	-	4 -		8																						2	- 2	-*	2	-	2					
Summe V S Ü P	130	75	2	46 7		130		7 -	5	-	8	-	5	1 7	2	2	4 2	9	-	5	1 8	-	6	1	7 -	4	1	11	- 7	1	10	-	6 -	8	-	4	-	
Summe SWS	130		13	30		130			12			14	4			15			1	.5			15			12			19			10	5			12		

Folgende Teilprüfungen (vgl. **) gelten zusammen als eine Fachprüfung:

Handelsrecht / Gesellschaftsrecht

Betriebliche Grundfunktionen / Betriebliches Rechnungswesen

Controlling / Betriebliche Planungstechniken

Fußnoten:

1) Insb. Betriebsgründungen, Vertragsgestaltungen, Sanierungen, Abwicklungen, Konkurse

2) Auswahl von 2 Schwerpunktfächerblöcken

³⁾ Auswahl von 2 WPF (Zivilprozess- u. Zwangsvollstreckungsrecht, Wettbewerbsrecht u. gewerblicher Rechtsschutz, EDV-Recht, Dienstleistungsmanagement, Personalführung, Projektmanagement, Sicherheit in der Informationstechnik)

Präsenzanteile im Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht

Anlage 3 zur Studienordnung

									ndstudiı	ım		Hauptstudium							
L		Stunden			Präsenz	1	2	3	4	5	6	10							
<u>echt</u>	SWS	V-S-Ü-P	h ¹⁾	h _p ²⁾	· ·			Präsenzveranstaltungsstunden pro Semester ⁴⁾											
gerliches Recht	10	6-0-4-0	160	32	4	20	16	8	8										
schaftsverwaltungsrecht	6	4-0-2-0	96	16	2	16,7				8	8								
eitsrecht	4	2-0-2-0	64	16	2	25					16								
delsrecht	6	4-0-2-0	96	16	2	16,7			8	8									
ellschaftsrecht	4	2-0-2-0	64	16	2	25						16							
ntliche Planungs- und altungstechniken	6	4-0-2-0	96	16	2	16,7									16	D			
schensumme	36	22-0-14-0	576	112	14	19,4	16	8	16	16	24	16			16				
<u>Virtschaft</u>																			
iebliche Grundfunktionen	10	6-2-2-0	160	32	4	20	8	8	16							р			
rolling	4	2-0-2-0	64	16	2	25							16						
iebliches Rechnungswesen	7	4-0-3-0	112	24	3	21,4				8	16					_			
schaftsmathematik ustatistik	8	4-0-4-0	128	32	4	25	16	16											
iebliche Planungstechniken	3	2-0-1-0	48	8	1	16,7							8			0			
L	4	2-0-2-0	64	16	2	25				16									
schensumme	36	20-2-14-0	576	128	16	22,2	24	24	16	24	16		24			_			
ächerübergreifende Dualifikationen																m			
schaftsenglisch	8	4-0-0-4	128	64	8	50				16	16	16	16			ခ			
ndlagen der Informatik	6	2-0-2-2	96	48	6	50		24	24										
nik wissenschaftlichen Arbeitens	2	1-0-1-0	32	8	1	25					8					r.			
munikation u. Kooperation/																			
tvermeidung	4	2-0-1-1	64	24	3	37,5			24							ь			
rmations- u. Kommunikationssysteme	6	4-0-2-0	96	16	2	16,7								16					
schensumme	26	13-0-6-7	416	160	20	38,5		24	48	16	24	16	16	16		e			
<u>chwerpunktfächer</u>																			
onalmanagement und	6	4-0-2-0	96	16	2	16,7						8	8	8	8	- -			
eitsrecht	6	4-0-2-0	96	16	2	16,7						8	8	8	8				
haffung / Absatz und	6	4-0-2-0	96	16	2	16,7						8	8	8	8	+			
nationales Wirtschaftsrecht	6	4-0-2-0	96	16	2	16,7						8	8	8	8				
nnungswesen / Steuern und	6	4-0-2-0	96	16	2	16,7						8	8	8	8				
errecht	6	4-0-2-0	96	16	2	16,7						8	8	8	8				
schensumme	24	16-0-8-0	384	64	8	16,7						16	16	16	16				
<u>Vahlpflichtfächer</u>	o	4040	120	22	A	25							14	14					
omteumme							40	56	QΛ	54	64	10	_		32				
	130	13-40-1	4000	490	02	23,8	40	30	ου	30	04	40	12	48	34				
Vahlpfli amtsum	<u>chtfächer</u>	chtfächer 8 me 130	chtfächer 8 4-0-4-0 me 130 75-2-46-7	chtfächer 8 40-40 128 me 130 75-2-46-7 2080	chtfächer 8 4-0-4-0 128 32 me 130 75-2-46-7 2080 496	chtfächer 8 40-40 128 32 4 me 130 75-2-46-7 2080 496 62	chtfächer 8 4040 128 32 4 25 me 130 75–246-7 2080 496 62 23,8	chtfächer 8 4-0-4-0 128 32 4 25 me 130 75-2-46-7 2080 496 62 23,8 40	chtfächer 8 4-0-4-0 128 32 4 25 eme 130 75-2-46-7 2080 496 62 23,8 40 56 mit Allgemeiner Präsenz) 62 23,8 40 56 40 56	chtfächer 8 40-40 128 32 4 25 eme mit Allgemeiner Präsenz) 130 75-2-46-7 2080 496 62 23,8 40 56 80	chtfächer 8 40-40 128 32 4 25 me 130 75-2-46-7 2080 496 62 23,8 40 56 80 56	chtfächer 8 4-0-4-0 128 32 4 25 ime mit Allgemeiner Präsenz) 130 75-2-46-7 2080 496 62 23,8 40 56 80 56 64	chtfächer 8 4-0-4-0 128 32 4 25 56 80 56 64 48 mit Allgemeiner Präsenz) 130 75-2-46-7 2080 496 62 23,8 40 56 80 56 64 48	chtfächer 8 4-0-40 128 32 4 25 56 80 56 64 48 72 me 130 75-2-46-7 2080 496 62 23,8 40 56 80 56 64 48 72	chtfächer 8 40-40 128 32 4 25 25 20 16 16 16 me 130 75-2-46-7 2080 496 62 23,8 40 56 80 56 64 48 72 48	chtfächer 8 4-0-40 128 32 4 25 5 16 16 me 130 75-2-46-7 2080 496 62 23,8 40 56 80 56 64 48 72 48 32			

 $[\]begin{array}{ll} \begin{array}{ll} \text{1)} \ h = Stunden: \\ \text{2)} \ h_p = Pr\"{a}senzstunden \end{array} \qquad \begin{array}{ll} h = SWS \ x \ 16 \\ h_p = (V \ x \ 0 + \ddot{U} \ x \ 8 + S \ x \ 8 + P \ x \ 16) \end{array}$

 $^{^{3)}}$ t_p = Präsenztage: t_p = h_p : $^{4)}$ ohne Allgemeine Präsenzveranstaltungen (durchschnittlich 2 Tage á 8 Stunden. pro Semester)

Anlage 4

zur Studienordnung des Verbundstudiengangs Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht

Beschreibung der Prüfungsfächer

A. Recht

1. Bürgerliches Recht

Das Grundlagenfach des Bürgerlichen Rechts umfasst die wirtschaftsrelevanten Bereiche der Bürgerlichen drei Bücher des Gesetzbuches sowie ersten die Nebengesetze (Verbraucherkreditgesetz, Gesetz zur Regelung Allgemeiner Geschäftsbedingungen, Haustürwiderrufsgesetz, Produkthaftungsgesetz, etc.). Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, Verträge verantwortlich abschließen zu können und dabei insbesondere die Leistungsstörungen und das Recht der Mängelgewährleistung zu beachten. Sie lernen die Vertragstypenlehre des Bürgerlichen Rechts kennen und Verbraucherschutzvorschriften anwenden. Darüber hinaus erwerben sie Kenntnisse im Bereich der Finanzierungsverträge und Sicherungsrechte und des Eigentumsrechtes.

2. Wirtschaftsverwaltungsrecht

Das Wirtschaftsverwaltungsrecht behandelt die Teile des öffentlichen Rechts, die die Grundlage für das staatliche Handeln gegenüber den wirtschaftlich Tätigen bilden. Neben der Erörterung der Grundzüge des Verfassungsrechts, des Europarechts und des allgemeinen Verwaltungsrechts, stehen Fragen des Rechtsschutzes sowie ausgewählte Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts, wie Gewerbe-, Gaststätten-, Handwerks- und Umweltrecht im Mittelpunkt der Stoffvermittlung.

3. Arbeitsrecht

Im Arbeitsrecht steht zunächst das Individualarbeitsrecht im Vordergrund. Die Studierenden erwerben Kenntnisse im Arbeitsvertragsrecht und im Arbeitsschutzrecht. Sie lernen die Rechtsquellen des Arbeitsrechts kennen und anwenden, insbesondere auch Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen. Eine besondere Bedeutung für die Fortentwicklung des Arbeitsrechts hat die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte. Es kommt daher in diesem Rechtsgebiet besonders auf Kenntnisse in der aktuellen Rechtsprechung und Rechtslehre und auf die Einbeziehung der europäischen Rechtsentwicklung an.

4. Handelsrecht

Das Handelsrecht umfasst die ersten vier Bücher des HGB. Insbesondere werden die Begriffe des Kaufmanns und der Firma vermittelt. Die Studierenden erhalten außerdem Kenntnis von Recht des Handelsregisters, von den kaufmännischen Hilfspersonen und dem Handelsgeschäft im Allgemeinen sowie den einzelnen Handelsgeschäften im Besonderen. Darüber hinaus lernen die Studierenden die Grundzüge des Wertpapierrechts und des Kaufmännischen Zahlungsverkehrs kennen.

5. Gesellschaftsrecht

Den Studierenden werden Kenntnisse über die Gründung, die Vertretung und Geschäftsführung sowie die Haftung bei den für die unternehmerische Teilnahme am Wirtschaftsverkehr bedeutenden Gesellschaftsformen vermittelt.

6. Rechtliche Planungs- und Gestaltungstechniken

Das Fach "Rechtliche Planungs- und Gestaltungstechniken" soll den präventiven Aspekt der Rechtswissenschaften in den Vordergrund der Betrachtung stellen und die Studierenden mit

denjenigen rechtlichen Planungs- und Gestaltungsmitteln vertraut machen, die grundsätzlich geeignet sind, Streit zwischen den Rechtssubjekten zu vermeiden, statt lediglich zu schlichten. Gegenstand der Studienbriefe werden demgemäß schwerpunktmäßig Fragen der Vertragsgestaltung im Schuldrecht sein, insbesondere im nationalen und internationalen Kaufrecht, aber auch im Arbeitsrecht und im Gesellschaftsrecht. Des Weiteren werden Problemstellungen aus folgenden Bereichen thematisiert: Betriebsgründungen und Betriebssanierungen, insbes. nach Insolvenzen.

B. Wirtschaft

I. BWL

1. Betriebliche Grundfunktionen

Die Veranstaltung betriebliche Grundfunktionen gibt einen Überblick über den gesamten Bereich der Betriebswirtschaftslehre. Dazu gehören die konstitutiven Entscheidungen wie zum Beispiel die Wahl der Rechtsform und die Standortentscheidung aber auch ein Überblick über die betrieblichen Funktionen wie zum Beispiel die Beschaffung, die Produktion und der Absatz.

2. Controlling

Das Controlling befasst sich mit der zielorientierten Beeinflussung der Unternehmensaktivitäten. Die Veranstaltung Controlling beinhaltet die Aufgaben, Ebenen und die Organisation dieser Aktivitäten sowie eine Darstellung ihrer Instrumente zur Realisierung.

3. Betriebliches Rechnungswesen

Das Rechnungswesen behandelt im Grundstudium alle grundsätzlichen Fragen des internen und externen Rechnungswesens. Dazu gehören zum Beispiel die relevanten Teile der Kostenrechnung mit den Planungsaufgaben, Durchführungsaufgaben und Kontrollaufgaben und die relevanten Grundlagen des externen Rechnungswesens mit den Themen Buchführung, Bilanzen, Bilanzpolitik und Gewinn- und Verlustrechnung.

4. Wirtschaftsmathematik und Statistik

In dieser Veranstaltung werden die für die betriebswirtschaftlichen Fächer benötigten Grundlagen der Mathematik und Statistik behandelt. Hierzu gehören Teile der Analysis, die u.a. die Finanzmathematik und die Differentialrechnung beinhaltet, sowie Elemente der Linearen Algebra mit der Linearen Optimierung. Im zweiten Teil der Veranstaltung bildet die deskriptive Statistik, welche die Aufbereitung, Auswertung und Interpretation statistischer Daten zum Inhalt hat, den Schwerpunkt. Auf die analytische Statistik, in der durch Einbezug von Wahrscheinlichkeitstheorie und auf Basis der erhobenen Daten Schlussfolgerungen für umfassende Grundgesamtheiten gezogen werden, kann nur kurz eingegangen werden.

5. Betriebliche Planungstechniken

Die Veranstaltung Planungstechniken befasst sich mit den verschiedenen Ebenen der Planung (strategische, taktische und operative Planung) sowie mit Planungskonzepten und Planungsprinzipien.

II. VWL

Die Volkswirtschaftslehre betrachtet den Gesamtprozess der Wirtschaft. Sie ist eine Denktechnik zur Erkenntnis notwendiger Zusammenhänge in der Gesamtwirtschaft. Hauptzweck der Volkswirtschaft ist es, die Zusammenhänge der Erscheinungen in der Gesamtwirtschaft zu ergründen und ihre Gesetzmäßigkeiten zu erkennen.

C. Fächerübergreifende Qualifikationen

1. Wirtschaftsenglisch

Auf Grund der veränderten beruflichen Anforderungen und der immer umfangreicheren, internationalen Verflechtungen ist die Erweiterung der Sprachkompetenz ein wichtiges Ziel im Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht.

Die Sprachausbildung umfasst vier Phasen.

Phase A	Selbsteinschätzung der fremdsprachlichen	vor dem 4. Semester
	Fertigkeiten	
Phase B	Homogenisierungsphase	4. Semester
Phase C	Weiterentwicklung der berufsbezogenen	5. und 6. Semester
	Handlungskompetenz	
Phase D	Fachunterricht in der Fremdsprache	7. Semester

In der ersten Phase vor Beginn des 4. Semesters werden die (z. T. sehr heterogenen) Vorkenntnisse der Studierenden im Englischen vermittelt.

Im Folgesemester (Phase B) wird den Studierenden, ein auf der Grundlage ihrer fremdsprachlichen Kompetenz, zusammengestelltes Aufbau- bzw. Auffrischungsprogramm angeboten. Neben der Wiederholung wichtiger grammatikalischer Strukturen werden hier grundlegende berufsbezogene Themen behandelt, wie z. B. Bewerbungsschreiben, Telefonieren und Präsentationen.

Im 5. und 6. Semester (Phase C) liegt der Schwerpunkt der Fremdsprachenausbildung auf dem Ausbau und der Festigung der beruflichen Sprach- und Handlungskompetenz. Neben der Erweiterung des fachsprachlich orientierten Wortschatzes werden anhand von Multimediaprogrammen Kommunikationsstrategien vermittelt.

Im 7. Semester (Phase D) erfolgt eine Anwendung der zuvor entwickelten fremdsprachlichen und kommunikativen Kompetenz durch die Vermittlung spezifischer Kenntnisse in der Fachsprache. Zudem werden hier verstärkt Einsichten in möglicherweise unterschiedlichen Denk- und Handlungsweisen (z. B. anderes Fachverständnis) anderer Sprachräume geboten.

2. Grundlagen der Informatik

In der Veranstaltung Grundlagen der Informatik geht es zum einen darum, die Studierenden an den Umgang mit einem Personal Computer einschließlich gängiger Anwendungssoftware (wie z. B. Tabellenkalkulation) heranzuführen. Zum anderen wird – theoretisch wie praktisch – ein Einstieg in Datenbanken und entsprechende Abfragesprachen unternommen. Ferner werden Techniken der Anwendungsentwicklung behandelt.

3. Technik wissenschaftlichen Arbeitens

Die Studierenden erhalten eine Anleitung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Hausarbeit, Referat, Diplomarbeit). In einem allgemeinen Teil werden im Wesentlichen folgende Fragen behandelt: Gliederung, Textaufbau, Stilfragen, Zitate, Anmerkungen, Darstellungen, Textergänzungen. Sodann erfolgen fachspezifische Besonderheiten für die Lehrgebiete Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik.

4. Kommunikation und Kooperation/Streitvermeidung

Die Veranstaltung Kommunikation und Streitvermeidung befasst sich mit der Optimierung von Prozessen, die es einerseits ermöglichen, Informationen gut zu senden und andererseits gut zu empfangen. Dabei kommt es im Zusammenhang betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Vorgänge darauf an, bereits im Vorfeld bindender Vereinbarungen Konflikte zu vermeiden. Darüber hinaus geht es allerdings darum, im Konfliktfalle Handlungspotentiale bereitzuhalten, die dazu führen können, Konflikte produktiv zu verarbeiten.

5. Informations- und Kommunikationssysteme

In dieser Veranstaltung werden moderne Informations- und Kommunikationssysteme behandelt, die in besondere Weise für die Bereiche Betriebswirtschaft und Recht von Bedeutung sind. Schwerpunkte sind Datenbanksysteme sowie betriebliche und überbetriebliche Kommunikationssysteme (z. B. Internet). Die konkreten Inhalte und insbesondere die praktischen Beispiele sind auf die aktuelle technische Entwicklung abgestimmt. Die Veranstaltung besitzt Bezüge zu den Wahlpflichtfächern "Sicherheit in der Informationstechnik" und "EDV-Recht".

D. Schwerpunktfächer

1. Personalmanagement und Arbeitsrecht

a. Personalmanagement

Die Veranstaltung Personalmanagement befasst sich im Hauptstudium mit allen mitarbeiterbezogenen Gestaltungs- und Verwaltungsaufgaben. Dazu gehören insbesondere Fragen der Personalauswahl, der Führung und der Personalentwicklung.

b. Arbeitsrecht

Im Hauptstudium werden die erworbenen arbeitsrechtlichen Grundkenntnisse vertieft. Dabei steht das kollektive Arbeitsrecht im Vordergrund. Die Studierenden erwerben insbesondere Kenntnisse im Tarifvertragsrecht und im Betriebsverfassungsrecht. Die lernen weiter Gebiete des Arbeitsrechts kennen, wie z. B. das Arbeitskampfrecht, das Zeugnisrecht, Leistungsstörungen im Arbeitsverhältnis, das Sozialversicherungsrecht und das Datenschutzrecht im Personalwesen. Die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte wird wegen der Bedeutung für die Rechtsfortentwicklung einbezogen. Auch auf die betrieblichen Anforderungen an die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses wird eingegangen. Das Europäische Arbeits- und Sozialrecht sowie aktuelle arbeitsrechtliche Themen vervollständigen dieses Studienfach.

2. Beschaffung/Absatz und Internationales Wirtschaftsrecht

a. Beschaffung/Absatz

Die Veranstaltung bezieht sich zum Thema Beschaffung und Absatz auf die Optimierung der Prozesse zur Bereitstellung der für die betriebliche Leistungserstellung notwendigen Faktoren. Dabei werden sowohl die externe wie die interne Verfügbarkeit von Faktoren berücksichtigt.

Die Veranstaltung bezieht sich zum Thema Absatz auf die durch die Beschaffung und Leistungserstellung bereitgestellten Güter und Dienstleistungen und die Optimierung der zur Unterbringung im Markt erforderlichen Aktivitäten. Dazu gehören insbesondere die Marktforschung, die Marktsegmentierung und die Wahl des optimalen Marketingmixes.

b. Internationales Wirtschaftsrecht

Dieses Rechtsgebiet umfasst zunächst die Grundzüge des Internationalen Privatrechts, insbesondere das Recht der natürlichen Personen und der Rechtsgeschäfte, des Schuldrechts und des Sachenrechts. Er werden die Grundzüge des UN-Kaufrechts, des Internationalen Handelsrechts, des Europäischen Wirtschaftsrecht und des Europäischen Arbeits- und Sozialversicherungsrechts vermittelt. Zudem werden das Internationale Wettbewerbsrecht und das Außenwirtschaftsrecht behandelt.

3. Rechnungswesen/Steuern und Steuerrecht

a. Rechnungswesen/Steuern

Der Schwerpunkt Rechnungswesen und betriebliche Steuerlehre bezieht sich im Hauptstudium vor allen auf das externe Rechnungswesen. Dabei werden in der betrieblichen Steuerlehre insbesondere die steuerlichen Aspekte der Bilanzierung und die direkten Bezüge zum Steuerrecht herausgearbeitet.

b. Steuerrecht

Den Studierenden werden Kenntnisse des Allgemeinen Steuerrechts und ausgewählter einzelner Steuerarten vermittelt. Im Vordergrund stehen Fragen des Allgemeinen Steuerrechts und Steuerarten, die für eine unternehmerische Tätigkeit besonders bedeutend sind.

E. Wahlpflichtfächer

1. Zivilprozeß- und Zwangsvollstreckungsrecht

a. Zivilprozessrecht

Im Zivilprozessrecht werden schwerpunktmäßig die ersten drei Bücher der ZPO behandelt. Gegenstand des Lernstoffes ist u. a. das Verfahren vor den ordentlichen Zivilgerichten des ersten Rechtszuges mit den Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte, über die Partei- und Prozessfähigkeit und die Prozessgrundsätze. Darüber hinaus lernen die Studierenden die Rechtsmittel Berufung, Revision und Beschwerde kennen. Das gerichtliche Mahnverfahren wird im Zusammenhang mit den Grundzügen des Zwangsvollstreckungsrechts behandelt.

b. Zwangsvollstreckungsrecht

Das Zwangsvollstreckungsrecht umfasst das siebte und achte Buch der ZPO. Es werden die Grundzüge des Mahnverfahrens und der Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen sowie die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zu Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen behandelt. Außerdem lernen die Studierenden die Sicherungsmittel Arrest und einstweilige Verfügung kennen.

2. Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz

a. Wettbewerbsrecht

Dieses Rechtsgebiet umfasst im Wesentlichen das Recht des unlauteren Wettbewerbs (UWG) und das Kartellrecht (GWB). Es besteht aber auch zahlreiche Nebengesetze (Rabattgesetz, Zugabeverordnung, Preisangabenverordnung, etc.), deren Kenntnis die Studierenden erwerben. Daneben gehört auch das Europäische Wettbewerbsrecht zu dem Lehrgebiet, ebenso wie aktuelle europäische und internationale Entwicklungen des Wettbewerbsrechts.

b. Gewerblicher Rechtsschutz

Das Studienfach des Gewerblichen Rechtsschutzes umfasst Patent-, Muster- und Markenrecht. Insbesondere erhalten die Studierenden Kenntnisse über Patente, Gebrauchsmuster, Topographien von Halbleitererzeugnisse, Geschmacksmuster, Marken und Unternehmenskennzeichen. Der Bereich der gewerblichen Schutzrechte wird vom Urheber- und Wettbewerbsrecht abgegrenzt. Auch die Gestaltung von Lizenzverträgen und der Umgang mit Rechtsverletzungen (Produkt- und Markenpiraterie) gehören zu diesem Rechtsgebiet. Im internationalen gewerblichen Rechtsschutz werden die Auswirkungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts ebenso einbezogen wie internationale Abkommen (Pariser Verbandübereinkunft und TRIPS).

3. EDV-Recht

Das Wahlpflichtfach ist für alle Studierenden interessant, welche einen Bezug zur Informations- und Kommunikationstechnologie haben und ihre Kenntnisse im Wirtschaftsrecht in diesem Bereich erweitern wollen. Es umfasst das EDV-Vertragsrecht ebenso wie den Gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht, aber auch das Datenschutzrecht und aktuelle Rechtsentwicklung, z. B. das Recht im Internet (Kommerzialisierung des Internets, Werbung und Vertragsabschluss im Internet, Provider-Verantwortlichkeit, Medienrecht, Teledienste und Telekommunikation).

4. Dienstleistungsmanagement

Die Veranstaltung befasst sich mit allen im Zuge des Wandels von der industriellen zur Dienstleistungsgesellschaft relevanten Aspekten von Tätigkeiten mit Konsumentennutzen, die nicht unmittelbar mit dem Erwerb eines bestimmten Produktes in Zusammenhang gebracht werden kann.

5. Projektmanagement

Die Veranstaltung Projektmanagement behandelt die im Rahmen eines Projektes anfallenden Aufgaben der Projektablauforganisation sowie die erforderlichen projektaufbauorganisatorischen Fragestellungen.

6. Personalführung

Die Veranstaltung Führung beinhaltet die für eine Führungsfunktion notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten im Hinblick auf die verschiedenen Führungsstile, Führungstechniken und Führungsmittel sowie die Reflexion der eigenen Führungsfähigkeiten.

7. Sicherheit in der Informationstechnik

Es handelt sich hier um eine Informatik-Veranstaltung, die sich mit den technischen Aspekten von Sicherheit in der modernen Informations- und Kommunikationstechnik beschäftigt. Der Sicherheitsbegriff bezieht sich auf den Schutz vor unbefugtem Zugriff auf Ressourcen (wie Rechnerkapazität) oder Daten. Es werden die technischen Maßnahmen behandelt, die den passiven (Abhören von Daten) oder aktiven Angriff (etwa unbefugtes Verändern von Daten) verhindern. Dazu ist auch eine Einführung in die Kryptologie nötig. Beim Thema Datenschutz bestehen unmittelbare Bezüge zum Wahlpflichtfach EDV-Recht.